

gehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfihundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

### B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Bildung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften. Vom 18. Dezember 1887.

Der Bundesrath hat in seinen Sitzungen vom 16. Juni, 27. Oktober und 16. Dezember 1887 beschloffen, daß auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, je eine Berufsgenossenschaft der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für die nachstehend aufgeführten Gebiete zu bilden sei:

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Gebiets.	Datum des Bundesrathsbeschlusses.
1.	das Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . .	16. Juni 1887.
2.	„ Herzogthum Sachsen-Weimingen . . . . .	18. Juni 1887.
3.	„ Herzogthum Coburg . . . . .	16. Juni 1887.
4.	„ Herzogthum Gotha . . . . .	18. Juni 1887.
5.	„ Herzogthum Anhalt . . . . .	27. Oktober 1887.
6.	„ Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	27. Oktober 1887.
7.	„ Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	27. Oktober 1887.
8.	„ Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . .	15. Dezember 1887.

Berlin, den 18. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
Vödiker.